

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer- und Zahlungsbedingungen) der FRELU GmbH

I Anwendungsbereich

- (1) Die jeweils aktuellen AGB gelten für alle Verträge zwischen uns und dem Käufer für das gegenständliche Rechtsgeschäft auch wenn selbst im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

II Vertragsabschluss

- (1) Angebote ohne besondere Befristung sind stets freibleibend. Wir behalten uns das Eigentums- und das Urheberrecht an übermittelten Unterlagen vor.
- (2) Ein Vertragsabschluss kommt durch unveränderte Angebotsannahme seitens des Kunden zustande, sonst mit Auftragsbestätigung unsererseits oder mit bestellgemäßer Auslieferung.
- (3) Änderungen, die dem technischen Fortschritt der Erzeugnisse dienen, bleiben vorbehalten und sind zulässig.

III Preise

- (1) Die Preise bestimmen sich nach unseren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten, wenn Abweichungen nicht schriftlich vereinbart sind.
- (2) Die Preise beinhalten, sofern notwendig, das benötigte Standard-Montagematerial. Ein Preiszuschlag kann in angemessener Höhe verlangt werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Vertragserfüllung mehr als 4 Monate liegen und die Löhne oder die Vorlieferantenpreise oder die Frachtkosten erheblich gestiegen sind. Bei Ankündigung des Preiszuschlages kann der Kunde unverzüglich zurücktreten.
- (3) Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer, zzgl. Frachtkosten, Gebühren und sonstige Nebenkosten.
- (4) Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- (5) Bei einem Nettoverkaufswert unter 100,00 € wird ein Mindermengenzuschlag von 10,00 € erhoben.

IV Versandkosten und Gefahrübergang

- (1) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.
- (2) Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer geht das Risiko und die Gefahr an den Besteller über. Die Versendung erfolgt grundsätzlich unversichert und eine Versicherung wird nur dann gesondert für den Transport abgeschlossen, wenn dies vom Kunden verlangt wird. Der Käufer trägt die Kosten wie Fracht, Versicherung, Verzollung und Steuern. Alternativ kann der Kunde seinerseits ein Frachtunternehmen benennen, so dass er sich verpflichtet, die Ware abholen zu lassen.
- (3) Wir übernehmen die Kosten des Transportes ab einem Nettowarenwert von 250 € innerhalb Deutschlands, es sei denn es handelt sich um Lieferungen auf Deutsche Inseln, Sperrgut, Expresslieferungen oder Teillieferungen auf Kundenwunsch oder es wird im spezifischen Angebot anderweitig ausgewiesen.
- (4) Versandkosten werden einmalig berechnet, ausgenommen es finden auf Kundenwunsch Teillieferungen statt.
- (5) Lieferungen außerhalb von Deutschland erfolgen immer ab Werk, zzgl. Verpackungskosten
- (6) Warenrückgabewünsche wegen Bedarfswegfalls bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Rückzusendende Ware muss originalverpackt, unbenutzt und in einwandfreiem Zustand sein. Regulieren wir diese Rücksendungen ohne Rechtsgrundlage auf dem Kulanzweg, steht uns ein Bearbeitungsentgelt von 10% des Nettowarenwertes, mindestens jedoch i.H. v. 20,00 € zu. Die Versand- und Verpackungskosten sind in jedem Fall vom Verkäufer zu tragen.

V Lieferfristen

- (1) Vorzeitige Lieferung ist zulässig. Liefertermine und Lieferfristen werden zwischen den Parteien vereinbart. Sie sind verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sollte es zu Verzögerungen kommen, werden die Vertragsparteien entsprechende Anpassungen – unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen und wechselseitigen Interessen – abstimmen.
- (2) Umstände höherer Gewalt, insbesondere Unruhen, Streiks und behördliche Eingriffe in den Warenverkehr, befreien von der Einhaltung der vertraglichen Lieferzeit (Liefertermin, -frist), auch wenn sie bei Zulieferern auftreten. Nach dem Fortfall solcher Umstände wird unverzüglich nachgeliefert und abgenommen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftungsbegrenzung gem. Ziff. IX dieser Bedingungen.

- (4) Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- (5) Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt VI, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

VI Zahlung

- (1) Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf eines unserer angegebenen Konten zu erfolgen.
- (2) Im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren gewähren wir 3 % Skonto, der Rechnungsbetrag wird dann nach Lieferung, spätestens nach 8 Tagen eingezogen.
- (3) Neukunden werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse beliefert.
- (4) Wir behalten uns vor, insbesondere bei Bauvorhaben, Zug um Zug zu liefern.
- (5) Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Ersatzteil-, Reparatur- und Montagerechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- (7) Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen berechtigt uns zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen.
- (8) Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (9) Bei Zahlungsverzug, wenn auch nur hinsichtlich einer Teilleistung, sind wir berechtigt alle Forderungen aus bereits erbrachten Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- (10) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge etc.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- (11) Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes, an eine Wirtschaftsauskunft übermittelt werden dürfen.

VII Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Die Weiterverwendung der Vorbehaltswaren im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ist dem Kunden gestattet. Dabei entstehende Forderungen gegen Dritte gelten seitens des Kunden an uns als abgetreten, soweit die Forderungen, die uns zustehen, noch nicht vollständig erfüllt sind. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (2) Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, ist unzulässig. Ein Zugriff oder ein voraussehbar bevorstehender Zugriff Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist uns vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VIII Qualität, Mängelansprüche und Schutzrechte Dritter

- (1) Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Qualität der Ware in kataloggemäßer Ausführung. Es besteht kein Umtausch- oder Rückgaberecht qualitätsgerechter Ware. Die Ware ist qualitätsgerecht wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Wir haften nicht für Verschlechterung, Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrenübergang.
- (2) Wir haften nach Maßgabe des Gesetzes für Sachmängel. Wir sind nach unserer Wahl dazu berechtigt, die Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum zurück. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware angezeigt sein. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftungsbegrenzung gem. Ziff. IX dieser Bedingungen.
- (3) Warenrücksendungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Verkäufers statthaft.
- (4) Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (5) Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer- und Zahlungsbedingungen) der FRELU GmbH

IX. Haftungsbeschränkungen

- (1) Für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft keine Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder im Fall von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

X Allgemeines

- (1) Abbildungen, Fotografien, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Vorlagen etc. unterliegen unserem Urheberrecht und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung weitergegeben und verwendet werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der Firma FRELU GmbH, derzeit Much.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus allen Verträgen unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden – einschließlich dieser AGB – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.